

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00210

vom 20. Mai 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2024.00210

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00210 du 20 mai 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00210 del 20 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

5. März bis 1 2. Juli 2024

bei Y.____ (Y.____) als «KYC Review Officer» tätig (Urk. 8/81-8

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

E. 1.2

Nach Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) muss die versicherte Person, die Versicherungsleistungen beanspruchen will, mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist sie verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb ihres bisherigen Berufes. Sie muss ihre Bemühungen nachweisen können. Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit . c AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht. Dieser Einstellungsgrund ist schon dann gegeben, wenn die versicherte Person vor Eintritt der Arbeitslosigkeit ihren Obliegenheiten nicht nachgekommen ist. Sie hat sich daher bereits während der Kündigungsfrist oder bei einem im vornherein befristeten Arbeitsverhältnis vor dessen Beendigung von sich aus, das heisst ohne besondere Aufforderung durch eine Amtsstelle oder Abgabe eines Merkblattes um einen neuen Arbeitsplatz zu bewerben (BGE 141 V 365 E. 2.2, 139 V 524 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 8C_209/2018 vom 14. November 2018 E. 3.2, 8C_44/2018 vom 4. Juli 2018 E. 3, 8C_21/2015 vom 3. März 2015 E. 3.5).

E. 1.3

Bei der Beurteilung der Frage, ob sich eine versicherte Person genügend um zumutbare Arbeit bemüht hat, ist nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität ihrer Bewerbungen von Bedeutung (BGE 139 V 524 E. 2.1.4 mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 8C_583/2009 vom 22. Dezember 2009 E. 5.1; Urteil des Bundesgerichts 8C_209/2018 vom 14. November 2018 E. 3.3).

Betreffend Quantität der persönlichen Arbeitsbemühungen können zwar keine eindeutigen Zahlenwerte angegeben werden, in der Regel müssen aber mindestens zehn bis zwölf geeignete Arbeitsbemühungen je Kontrollperiode nachgewiesen werden (BGE 141 V 365

E. 4.1 mit Hinweis auf BGE 139 V 524 E. 2.1.4). 2.

2.1

Der Beschwerdegegner begründete den Einspracheentscheid (Urk. 2) damit, dass der Beschwerdeführer in einem befristeten Arbeitsverhältnis tätig gewesen sei und deshalb vor Ablauf des entsprechenden Arbeitsverhältnisses von einer drohenden Arbeitslosigkeit gewusst habe. Der Beschwerdeführer sei deshalb im Überprüfungszeitraum vom 13. April bis 12. Juli 2024 verpflichtet gewesen, mindestens 30 Bewerbungen zu tätigen, habe aber für diese Periode nur 11 Arbeitsbemühungen eingereicht (S. 1). Bei im Job-Room eingetragenen Arbeitsbemühungen werde jeweils das Speicherdatum vermerkt und die versicherte Person müsse jedes Mal das Datum der Bewerbung angeben, wobei sie darauf hingewiesen werde, dass wahre und vollständige Angaben gemacht werden müssten. Dieses Datum sei massgebend dafür, für welchen Monat die Arbeitsbemühungen berücksichtigt würden. Am 13. Juli 2024 habe der Beschwerdeführer

E. 5

). Am 10. Juli 2024 meldete er sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Zürich Stafelstrasse zur Arbeitsvermittlung (Urk. 8/30)

und beantragte am 30. Juli 2024

die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung ab 13. Juli 2024 (Urk.

E. 8

/ 8-11).

Mit Verfügung vom 21. August 2024 (Urk. 8/55-56) wurde der Versicherte wegen ungenügender persönlicher Arbeitsbemühungen für 10 Tage ab 13. Juli 2024 in der Anspruchsberechtigung eingestellt. Die von ihm dagegen erhobene Einsprache vom 14. September 2024 (Urk. 8/48-49) wurde mit Entscheid vom 16. Oktober 2024 (Urk. 2) abgewiesen. 2.

Dagegen erhob der Versicherte am 10. November 2024 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheids vom 16. Oktober 2024. Am 21. Dezember 2024 reichte er

eine im Vergleich zur Beschwerde inhaltlich fast identische Eingabe (Urk. 4) ein. Mit Beschwerdeantwort vom 6. Januar 2025 (Urk. 7) schloss der Beschwerdegegner auf Abweisung der Beschwerde. Am 9. Januar 2025 (Urk. 9) verzichtete er auf eine Stellungnahme zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 21. Dezember 2024 (Urk. 4), was dem Beschwerdeführer am 13. Januar 2025 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 10). Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

E. 10

Tagen als angemessen (S. 2). 2.2

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber geltend (Urk. 1), er habe insgesamt 39 Arbeitsbemühungen getätigt, weshalb er seiner Schadenminderungspflicht nachgekommen sei. Er habe von April bis Juli 2024 alles Mögliche unternommen, um eine Arbeit zu bekommen, und habe die Bewerbungen dann im Juli 2024 in den Job-Room hochgeladen. Solange er beim RAV nicht registriert gewesen sei, habe er auch keine Arbeitsbemühungen in den Job-Room stellen können.

Am 13. August 2024 trat der Beschwerdeführer bei der Z.____ (A.____) AG in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (Vertragsunterzeichnung am 2. August 2024 ;

Urk. 8/57-65) , für welches er sich am 25. März 2024 beworben hatte (Urk. 8 /86). 3.2

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen setzt die Pflicht, sich genügend um Arbeit zu bemühen, rechtsprechungemäss vor dessen Ablauf ein.

Bei der Anmeldung hat die arbeitslos gewordene Person den Nachweis ihrer Bemühungen um Arbeit vorzulegen. In diesem Sinne ist gemäss Weisung des SECO vom Januar 2025 (AVIG-Praxis ALE, Rz . B314) jede versicherte Person grundsätzlich bereits vor der Anspruchstellung zur Stellensuche verpflichtet, wobei diese Pflicht bei einem befristeten Arbeitsverhältnis mindestens in den drei letzten Monaten zu erfüllen ist . Praxisgemäss werden in der Regel zehn bis zwölf Stellenbewerbungen pro Monat verlangt (BGE 141 V 365 E. 2.2 und E. 4.1 mit Hinweisen). 3.3

3.3.1

Nachdem das befristete Arbeitsverhältnis bei der Y.____ am 12. Juli 2024 endete, sind vorliegend die Arbeitsbemühungen des Beschwerdeführers für die Zeit vom 13. April bis 12. Juli 2024 zu beurteilen . Aufgrund des Formulars «Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen » ist unter Berücksichtigung der

vom Beschwerdeführer angegebenen Bewerbungsdaten

ausgewiesen, dass er während de s genannten Zeitraums insgesamt

E. 11

Arbeitsbemühungen

(April: 1; Mai: 4 ; Juni: 5; 11. Juli: 1)

tätigte (vgl. E. 3.1) . Damit hat er für die relevante Zeitperiode in quantitativer Hinsicht ungenügende Arbeitsbemühungen nachgewiesen , weshalb er der ihm obliegenden Schadenminderungspflicht betreffend Stellensuche nicht in rechts genügender Weise nachgekommen ist (vgl. E. 1.2). 3.3.2

Daran vermag der Hinweis des Beschwerdeführers, er habe von April bis Juli 2024 insgesamt 39 Bewerbungen verschickt (Urk. 1 S. 1), nichts zu ändern. Der Beschwerdeführer hat zwar in der Zeit von April bis Juli 2024 38 Arbeitsbemühungen nachgewiesen, 27 Bewerbungen datieren indes nach dem 12. Juli 2024 (vgl. E. 3.1). Damit liegen sie ausserhalb des relevanten Überprüfungszeitraums vom 13. April bis 12. Juli 2024 (vgl. E. 3.3.1) und sind deshalb für die zu beurteilende Einstellung in der Anspruchsberechtigung nicht zu berücksichtigen . Die vom Beschwerdeführer korrekt wiedergegebene Anzahl von 10 bis

E. 12

Tagen

(Rz .

D79

1.A

3)

festzusetzen

(vgl. hierzu

BGE

141 V 365

E.

4.5 betreffend einen Fall gänzlich fehlender Arbeitsbemühungen) .

Die Verwaltungsweisungen sind für das Gericht grundsätzlich nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE

141 V 365 E. 2.4). Das bedeutet,

dass die im

SECO-Raster vorgesehene

Einstellungsdauer im Sinne einer Gleichbehandlung der versicherten Personen in einer vergleichbaren Lage ohne triftigen Grund nicht unterschritten werden soll

(vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_331/2019 vom 18. September 2019 E. 4.3). 4.3

Die vom Beschwerdegegner verfügten 10 Einstelltage bewegen sich im un teren Rahmen der vom SECO für die hier zu beurteilende Konstellation vorgese henen Richtmasse . Sie sind nach dem Gesagten nicht zu beanstanden und tra gen den gesamten Umständen

sowie den persönlichen Verhältnissen de s Beschwerdefüh rer s angemessen Rechnung. Der Einspracheentscheid vom 16. Oktober 2024 (Urk. 2) erweist sich somit als rechters, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Amt für Arbeit (AFA) - seco - Direktion für Arbeit - Unia

Arbeitslosenkasse 60.730 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu

enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin
SennSchleiffer Marais

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.